

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Garagen können nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Bauwuch zugelassen werden.
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zugelassen werden, sind sie in gleicher Höhenstellung und einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.
Für Garagen und Stellplätze sind die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich.
Garagen müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

2. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind zulässig.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gemäß § 118 der Hessischen Bauordnung

1. WOHNGEBÄUDE

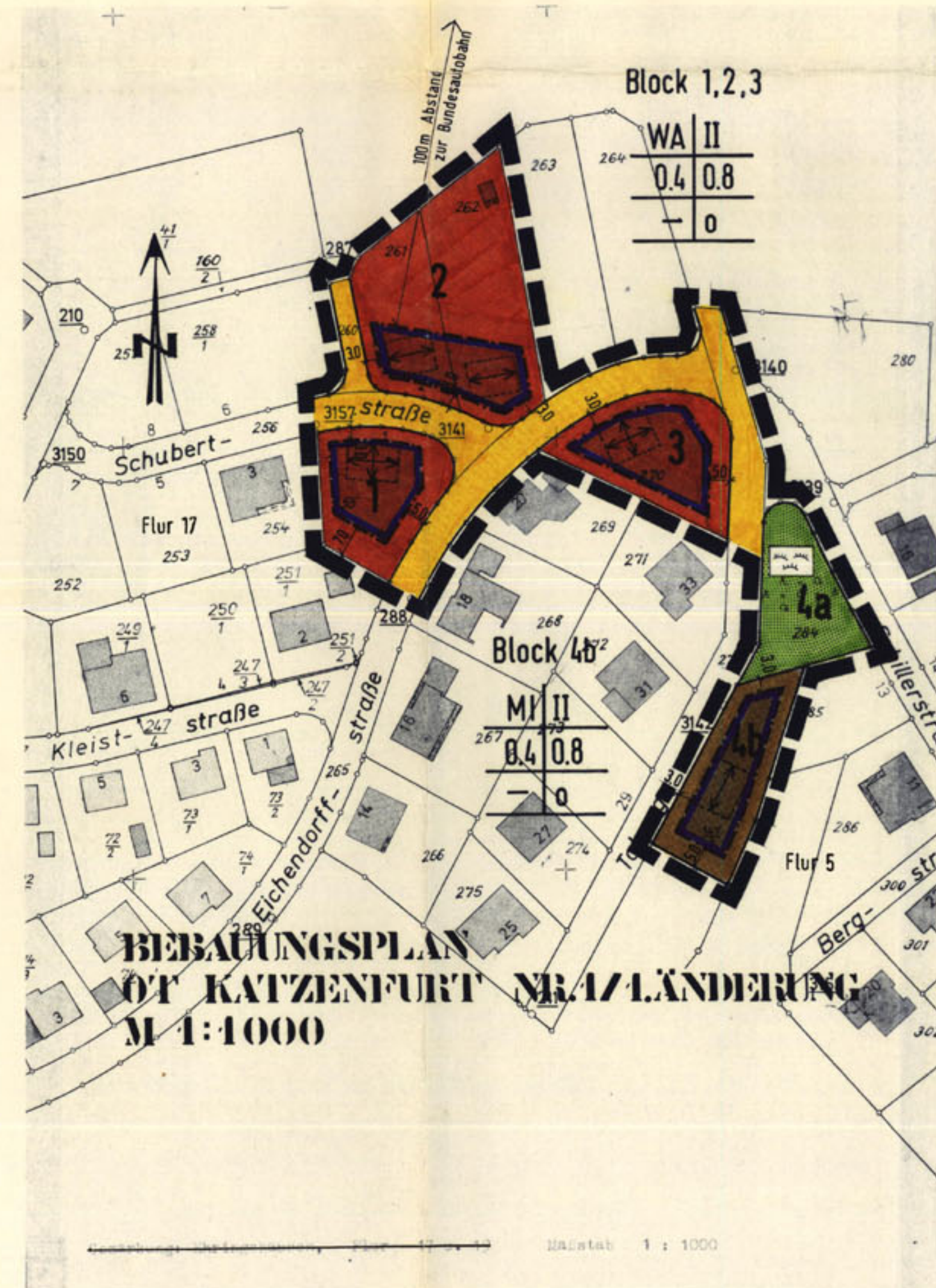
Es sind alle geneigten Dachformen mit einer Dachneigung von 20° bis 60° zulässig.
Zur Dachdeckung sind dunkle Ziegel, Schiefer oder andere dunkle Materialien zugelassen.
Gaupen dürfen jedoch höchstens 25 % der Dachflächen überdecken.

2. NEBENGEBAUDE

Nebengebäude sind in Dachneigung und Dachdeckung den Hauptgebäuden anzupassen.
Die Traufen der Nebengebäude dürfen nicht höher als die der Hauptgebäude sein.

3. GRÜNGESTALTUNG

Die nicht überbauten Flächen sind nach HBO § 10 gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit einheimischen, standortgemäßen Bäumen und Sträuchern.
Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.



ZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL
—	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 (1) 1)

- WA allgemeines Wohngebiet (BauNVO § 4)
- M1 Mischgebiet (BauNVO § 6)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 (1) 1)

- II Zahl der Vollgeschosse (BauNVO § 17 (4) u. 18)
- 0,4 Grundflächenzahl (BauNVO § 17 u. 19)
- 0,8 Geschossflächenzahl (BauNVO § 17 u. 19)

BAUWEISE (BBauG § 9 (1) 2)

- o offene Bauweise (BauNVO § 22 (2))

ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (BBauG § 9 (1) 2)

- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze (BauNVO § 23 (3))
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (BBauG § 9 (1) 2)

Firstrichung der Hauptgebäude

VERKEHRSFLÄCHEN (BBauG § 9 (1) 11)

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (BBauG § 9 (1) 15)

öffentliche Grünanlage

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES (BBauG § 9 (7))

SONSTIGE VORSCHLÄGE U. BESTÄNDE OHNE RECHTSBINDUNG NACH BBauG

vorgeschlagener Neubau

Blockbezeichnung

KARTENGRUNDLAGE:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 5. MAI 1983



Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Katasteramt Wetzlar
Im Auftrag:
J. Müller

PLANAUFSTELLUNGSVERFAHREN

Beschluß der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplanes am 12.11.1981
Ehringshausen, den 1.12.1982



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Fughe, Bürgermeister

Im Entwurf ausgelegt in der Zeit vom 5.7.1982 bis 9.8.1982
Ehringshausen, den 1.12.1982



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Fughe, Bürgermeister

Als Satzung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11.11.1982
Ehringshausen, den 1.12.1982



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Fughe, Bürgermeister

Genehmigung

Die Genehmigung wurde am 14.7.1983 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird somit ab 15.7.1983 rechtskräftig.
Ehringshausen, den 25. JULI 1983



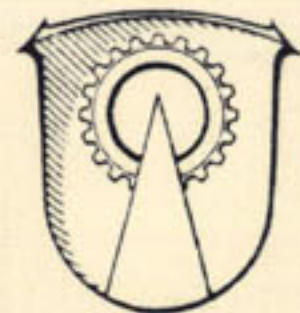
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Fughe, Bürgermeister

Genehmigt

mit Vfg. vom 4.7.83
Az. III, 4-61 d 04/01
Gießen, den 4.7.83
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



GEMEINDE EHRINGSHAUSEN
LAHN-DILL-KREIS



BEBAUUNGSPLAN
OT KATZENFURT NR.1/1.ÄNDERUNG

VERFASSER:
DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EHRINGSHAUSEN
-BAUAMT-

STAND:
11. NOVEMBER 1982